

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“

Autobahniederlassung Krefeld

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
Telegrafstraße 29 - 33
42929 Wermelskirchen

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: A 1/54.03.06/KR/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.10.2018

Ihre E-Mail vom 19.09.2018

Anlage: Allgemeine Forderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Röthling,

die Autobahniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich an das Plangebiet grenzenden Autobahn 1, Abschnitt 36 / Anschlussstelle Wermelskirchen zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die nördlich an das Plangebiet grenzende L 157 ist die Regionalniederlassung Rhein-Berg.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Gewerbeflächen südlich der L 157 (Hünger/Ostringhausen). Hier ist die Ansiedlung einer Logistikhalle mit Büroflächen eines Betriebes für Werkzeuggroßhandel, sowie die Anlage eines öffentlichen P+R Parkplatzes und optional ein Backshop geplant.

Sie planen die Ausweisung eines Gewerbegebietes in einem Abstand von weniger als 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der BAB 1. Hier gilt die Anbauverbots- und – beschränkungszone gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1, Ziffer 1 FStrG gilt ein Anbauverbot in einem Abstand von bis 40 m sowie gemäß § 9 Abs. 2 FStrG eine Anbaubeschränkungszone in einem Abstand bis 100 m, jeweils gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der BAB 1.

Hierzu verweise ich auf die als Anlage beigefügten **Allgemeine Forderungen**.

Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung **außerhalb des Bauleitplanverfahrens** durch die Straßenbauverwaltung.

Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

Die seinerzeit innerhalb der Anbauverbotszone geplanten ständig vorzuhaltenden Einrichtungen und Nutzungen (z. B. Anlagen zur Regenwasserbeseitigung wie Versickerungsbecken, Pumpwerk) sind weitestgehend aus der Anbauverbotszone entfernt worden.

Gegen die Anlage der Feuerwehrumfahrt innerhalb der Anbauverbotszone werden seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken erhoben.

Entsprechende Hinweise auf die Bestimmungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz sind in die "Textlichen Festsetzungen" und in der Begründung zur o.a. Bauleitplanung aufgenommen worden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über einen noch herzustellenden vierarmigen Kreisverkehr an die L 157 erfolgen.

Hierzu sind bereits Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Regionalniederlassung Rhein-Berg durchgeführt worden.

Die Regionalniederlassung Rhein-Berg ist ebenfalls für die Sanierung der „Brücke Hünger“ über die A 1 zuständig.

Ob es hier zu Flächeninanspruchnahmen im Bereich des o.a. Plangebietes kommt, bitte ich in direktem Kontakt mit dem zuständigen Projektleiter Herrn Gerd Funke zu klären.

(Tel.: 02261 / 89243; E-Mail Gerd.Funke@strassen.nrw.de).

Der diesseitigen Forderung - im Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - die verkehrlichen Auswirkungen auf die A 1/ Anschlussstelle Wermelskirchen in die Verkehrsuntersuchung einzubeziehen wurde mit untenstehender Begründung nicht nachgekommen:

„Von den verkehrstechnischen Untersuchungen weiterer Knotenpunkte wurde aufgrund der geringen zusätzlichen Belastungen aus dem Plangebiet abgesehen. Die Größenordnung des zusätzlichen induzierten Verkehrs befindet sich im Bereich der schon heute täglichen Schwankungen, die an den Knotenpunkten auftreten können.“

„Insgesamt bleibt festzuhalten, dass mit der Umsetzung der geplanten Festsetzungen im Bauungsplan eine ordnungsgemäße und gesicherte Erschließung des Vorhabens gewährleistet ist.“

Die Straßenbauverwaltung behält sich daher weiter vor, Ertüchtigungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt Wermelskirchen / des Vorhabenträgers zu fordern, sofern potenzielle verkehrliche Probleme nach Realisierung des o.a. Vorhabens identifiziert werden.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Nahbereich vorhandenen Autobahn 1 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Konkrete Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens benannt worden.

„Die Bilanzierung zeigt, dass für die unvermeidbaren Eingriffe durch das Planvorhaben nach Umsetzung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ein Defizit von 156.940 ökologischen Wertpunkten verbleibt. Das verbleibende Defizit wird in der Gemarkung Oberhornschaft, Flur 3, Flurstück 226 (tlw.) (Ökokonto Wermelskirchen) ausgeglichen.“

Das Flurstück 226 war bei der Flurstückssuche NRW unter „TIM-online“ nicht gelistet....lediglich die Flurstücke 225 und 227. Eine Darstellung der Lage in einem Übersichtsplan wäre daher hilfreich.

Redaktionell bitte ich folgende Planunterlagen an den aktuellen Stand anzupassen:

- Im Umweltbericht die Abb. 2: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 86
- Der Plan „Lageplan-Straße-Deckenhöhen“, Stand 16.07.2018 weist weiterhin ein Pumpwerk innerhalb der Anbauverbotszone aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gezeichnet

Ute Tillmann

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer strassenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbela stigungen, können nicht geltend gemacht werden.

4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.